

## 721 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

17. 1. 1956.

### Regierungsvorlage.

**Bundesgesetz vom 6. Mai 1953 über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die durch § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1953, BGBl. Nr. 80, über die Hinausschiebung des Endes von Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere verfügte Hinausschiebung des Endes von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Ge-

winnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, endet im Falle des § 1 Abs. 1 Z. 3 des genannten Bundesgesetzes, soweit die Behinderung mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, weggefallen ist, mit 31. Dezember 1956.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit 27. Jänner 1956 in Kraft.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

### Erläuternde Bemerkungen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1953, BGBl. Nr. 80, gilt das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften (die Einhaltung der Vereinbarung) im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher von einer Tatsache abhing, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt, oder das Recht (die Verpflichtung) aus einer der genannten Urkunden durch eine solche Tatsache betroffen wurde, als hinausgeschoben. Diese Hinausschiebung sollte bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall der Tatsache gelten.

Die angeführte Gesetzesstelle betraf insbesondere jene Behinderungsfälle, die durch die Besetzung Österreichs durch die Alliierten geschaffen worden sind. Die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften (die Vorlegung

der genannten Wertpapiere) hing etwa von einer außerhalb der österreichischen Rechtsordnung gelegenen Tatsache ab, wenn die Vorlegung durch eine tatsächliche Maßnahme der Besetzungsmächte unmöglich gemacht war. Das Recht (die Verpflichtung) aus einem der in Betracht kommenden Wertpapiere war durch eine außerhalb der österreichischen Rechtsordnung gelegene Tatsache betroffen, wenn die Wertpapiere als deutsches Eigentum anzusehen waren und daher über sie nur mit Zustimmung des Alliierten Rates verfügt werden konnte.

Solche Behinderungen sind, soweit sie nur in der mangelnden Möglichkeit einer Verfügung über deutsches Eigentum gelegen waren, mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152, weggefallen. Die durch das Bundesgesetz vom 6. Mai 1953, BGBl. Nr. 80, verfügte Hinausschiebung der Vorlegungsfristen bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall der außerhalb der österreichischen Rechtsordnung gelegenen Tatsache würde somit mit Ablauf des 26. Jänner 1956 enden; vom 27. Jän-

2

ner 1956 an könnte der Schuldner den Ablauf der Vorlegungsfrist rechtswirksam einwenden.

Nun ist es dem Bunde bei den in Betracht kommenden Wertpapieren, die als deutsches Eigentum anzusehen sind, die sich also an dem maßgeblichen Stichtag des Mai 1945 im Eigentum einer deutschen natürlichen oder einer deutschen Rechtsperson befanden und die gemäß dem genannten Staatsvertrag in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind, infolge des schwierigen Übernahmenvorgangs in den meisten Fällen nicht möglich, die erforderlichen Schritte zur Abwendung des aus dem Ablauf der Vorlegungsfristen sich ergebenden Rechtsverlustes bis 26. Jänner 1956 zu unternehmen. Es ist daher erforderlich, die fiktive Hinausschiebung des Endes der Vorlegungsfristen in diesem Fall auf den 31. Dezember 1956 zu erstrecken.

Die im Entwurf vorgesehene Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1953 betrifft nicht jene Behinderungsfälle des § 1 Abs. 1 Z. 3, die mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich nicht zusammenhängen, die also etwa über den 27. Juli 1955, dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrags, hinaus weiterhin andauerten oder andauern.

Auf die Bestimmung des § 23 Abs. 3 Wertpapierbereinigungsgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 188, hat der vorliegende Entwurf selbstverständlich keinen Einfluß.

Mit der Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes sind für den Staat keine Mehrauslagen verbunden.

Die zu ändernde Stelle des Bundesgesetzes vom 6. Mai 1953 hat folgenden Wortlaut:

„§ 1. (1) Das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschreibungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, gilt als hinausgeschoben, und zwar:

.....

3. für und gegen natürliche und juristische Personen und sonstige parteifähige Träger von Vermögensrechten, wenn die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften (die Einhaltung der Vereinbarung) im Zeitpunkt des Endes der vereinbarten Vorlegungsfrist oder innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vorher von einer Tatsache abhing, die außerhalb der österreichischen Rechtsordnung liegt, oder das Recht (die Verpflichtung) aus einer der genannten Urkunden durch eine solche Tatsache betroffen wurde, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Wegfall der Tatsache; wird das Recht gerichtlich geltend gemacht, so hat das Gericht, falls eine Partei sich auf eine solche Tatsache beruft und das Gericht das Vorliegen dieser Tatsache verneinen zu müssen glaubt, eine Äußerung des Bundesministeriums für Finanzen einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist;“